

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nachverdichtungen im Innenbereich sind grundsätzlich zu befürworten, weil dadurch die Ressource „freie Landschaft“ geschont wird. Um Nachverdichtungen im Innenbereich zu erleichtern, hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 13 a BauGB die Möglichkeit geschaffen, bei Innenbereichsgrundstücken bis zu einer Größe von 20.000 m² überbaubarer Fläche ein sog. „vereinfachtes Bauleitplanverfahren“ durchzuführen.</p> <p>Nach § 13 a (2) BauGB in Verbindung mit § 13 (3) BauGB kann im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Dadurch entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts, und ein formelles Ausgleichserfordernis respektive die Erstellung einer Ein-griffs- / Ausgleichsbilanzierung sind nicht erforderlich.</p> <p>Dennoch gilt natürlich der Grundsatz, dass Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Umwelt möglichst gering zu halten sind.</p> <p>Im Gegensatz zu den Kompensationsvorgaben der einschlägigen bau- und naturschutzrechtlichen Regelungen gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der sog. „besonders geschützten“ und der „streng geschützten Arten“ fort. Sie sind innerhalb jeder bauleitplanerischen Phase entsprechend zu beachten und unterliegen nicht dem Abwägungsgebot.</p> <p>Als einzig verbleibender naturschutzrechtlicher Belang sind deshalb in einem Verfahren nach § 13a BauGB etwaige artenschutzrechtliche Fragen abzuklären.</p> <p>Um diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, hat die Gemeinde Eschelbronn eine „Einschätzung zum besonderen Artenschutz“ als artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durchführen lassen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag trifft folgende Aussagen:</p> <p>(1) Ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 BNatSchG („besonderer Artenschutz“ und „strenger Artenschutz“) erfolgt nicht.</p> <p>(2) Falls noch weitere Gehölze (Büsche und Ziersträucher) entnommen werden müssen, muss dies innerhalb des Winterhalbjahres in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen.</p> <p>(3) Das Grünland sollte bis zur baulichen Nutzung der Flächen möglichst kurz gehalten werden, um zu verhindern, dass möglicherweise bodenbrütende Vögel, Eidechsen oder Blindschleichen den Wiesenbereich nutzen könnten.</p> <p>Den Aussagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kann seitens des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie seitens der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises gefolgt werden. Wir bitten die Gemeinde Eschelbronn um entsprechende Beachtung.</p> <p>Anregung mit ausschließlich empfehlendem Charakter: Seitens der Bauherrschaft bitte prüfen lassen, ob ein Niststein für Hausrotschwänzchen und/ oder ein Quartierstein für Fledermäuse (Zwergfledermaus) eingebaut werden kann.</p>	<p>Die Aussagen des Fachbeitrags werden beachtet. Es wurde ein Hinweis zur Baufeldräumung und Gehölzrodung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p>
	LRA Rhein-Neckar-Kreis Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz	20.08.2018	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aufgrund schon bestehender Erschließung keine weitergehenden Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	LRA Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt	25.07.2018	Zum Entwurf des Bebauungsplans „Schulstraße“ sind vom Vermessungsamt des Rhein-Neckar-Kreises keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	LRA Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt	27.07.2018	Gegen das o.a. Bebauungsplanverfahren bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der planungsrechtlichen Festsetzung und der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Vorgaben (Freileitungen, Verkehrslärmmissionen, Wasserversorgung, Ab- und Regenwasser, Altlasten sowie Bodenschutz) Beachtung finden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Aus unserer Sicht sind bei der weiteren Plankonzeption besonders die Bereiche Verkehrslärm und Anlagenlärm zu beachten.	Die geplanten Baufenster ermöglichen lediglich eine von der sich als Wohnstraße darstellende Schulstraße abgerückte hinterliegende Bebauung. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Verkehrslärm kann hierbei ausgeschlossen werden. Das Plangebiet befindet sich in einem durch Wohnbebauung geprägten Gebiet. Gewerbliche Betriebe, die das Wohnen wesentlich stören sind nicht vorhanden. Aufgrund dieser Bestandssituation kann eine Beeinträchtigung durch Anlagenlärm ausgeschlossen werden. Die Begründung wird um diesen Sachverhalt ergänzt.
			Sollten sich im Zuge weiterer Planungsmaßnahmen hygienisch relevante Bereiche konkretisieren (Baupläne von z.B. Kindergärten, Schulen und sonstigen sozialen/öffentlichen Einrichtungen), bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung beschrieben, sind lediglich zwei Wohnbauplätze geplant.
			Eine Neubewertung des Altstandortes ist bei Änderung der Exposition erforderlich. Dabei ist insbesondere der Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu untersuchen.	Laut Stellungnahme des Wasserrechtsamts sind im Plangebiet weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen vorhanden.
	LRA Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	03.08.2018	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	LRA Rhein-Neckar-Kreis Straßenverkehrsamt	23.07.2018	Von Seiten des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan im derzeitigen Verfahrensstand.	Wird zur Kenntnis genommen.
	LRA Rhein-Neckar-Kreis Kreisforstamt	30.07.2018	Vom Bebauungsplan der Innenentwicklung „Schulstraße“ ist kein Wald betroffen. In diesem Sinne hat die Untere Forstbehörde keine Einwendungen, die dem Bebauungsplan im Wege stehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	LRA Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt	27.08.2018	Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Grundwasserschutz / Wasserversorgung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulstraße“ bestehen von Seiten des Referates für	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Grundwasserschutz und Wasserversorgung unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken.	
			<u>Wasserversorgung:</u> Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<u>Grundwasserschutz:</u> Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ abrufbar. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen ist. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu verständigen. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Die schadlose Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers wird aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Vorhabensplanung beachtet. Diese Aussagen sind sinngemäß bereits in den Hinweisen unter „Grundwasserfreilegung“ aufgeführt.
			Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung und der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Erneuerung der hydraulischen Überrechnung des GEP wurde die Gemeinde Eschelbronn bereits im Oktober 2016 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis kontaktiert. Die Erneuerung des Entwurfs von 2012 steht noch aus.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten: 1. Das Plangebiet ist im Gesamtentwässerungsentwurf von 2012 enthalten. Eine Genehmigung steht allerdings noch aus. Laut Herrn Ernst von der Gemeinde Eschelbronn sind die Sanierungsarbeiten in der Planungsphase, jedoch ist eine neue Überrechnung des Kanalnetzes geplant. Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. 2. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Dränagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden.	Die Hinweise und Nebenbestimmungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes und sind im Zuge der Bauausführungsplanung zu beachten. Die Erschließung des Plangebiets ist bereits gesichert. Das Gebiet ist an einen Mischwasserkanal angeschlossen. Ein Aufbau im Trennsystem wäre in Bezug auf Kosten und Aufwand unverhältnismäßig. Zur Retention auf den privaten Grundstücken wird anfallendes Dachwasser in einer kombinierten Retentions- und Brauchwasserzisterne gesammelt. Der Überlauf der Zisterne sowie das zeitverzögert abzuleitende Oberflächenwasser werden in den Mischwasserkanal eingeleitet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Maßgebend hierzu ist die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999.</p> <p>4. Für eine Versickerung / Teilversickerung von Niederschlagswasser ist u a. die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über dessen dezentrale Beseitigung vom 22.03.1999 maßgebend (Niederschlagswasserverordnung). Die Niederschlagswasserbeseitigung muss schadlos erfolgen.</p> <p>5. Das neue Wassergesetz Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 gemäß § 46, Abs. 2, Nr. 2 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, bei neu bebauten Grundstücken einen Anschluss an die Regenwasserkanalisation anzuordnen.</p> <p>6. Flächen, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser abfließt, sollen schadlos in ordnungsgemäß gestalteten Versickerungsanlagen entwässert werden. Auf den Leitfaden des Umweltministeriums „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ und den Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz B-W „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ werden verwiesen.</p> <p>7. Niederschlagswasser darf nach § 52 der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden wenn es von folgenden Flächen stammt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen, b. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen, c. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als 2-streifigen Straßen, d. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. <p>8. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Das Versickern von Niederschlagswasser in unterirdischen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden.</p> <p>9. Niederschlagswasser sollte möglichst zentral oder semizentral gesammelt und versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>10. Die für die Versickerungsanlage erforderlichen Flächen sind im Bebauungsplan auszuweisen.</p>	<p>Um die Versiegelung möglichst gering zu halten, wird die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellflächen, Garagenzufahrten etc. festgesetzt.</p> <p>Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser sind unbeschichtete metallische Materialien zur Dacheindeckung, zur Fassadenverkleidung und für Regenrinnen sowie Regenfallrohren unzulässig.</p> <p>Zudem wird für flach geneigte Dächer eine Dachbegrünung empfohlen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>11. Das Pflanzen von Bäumen in Versickerungsmulden ist nicht gestattet. Durch das Wurzeln bilden sich präferierte Fließwege in der belebten Bodenzone aus. Dadurch ist eine gleichmäßige Versickerung nicht mehr gewährleistet.</p> <p>12. Es wird empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen sowie die Möglichkeit der Ableitung in den Vorfluter zu prüfen.</p> <p>13. Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser, wird empfohlen als Material zur Dacheindeckung unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) auszuschließen. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohre aus diesen Materialien sollte verzichtet werden.</p> <p>14. Zur Erfüllung der Grundsätze der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind wasserdurchlässig befestigte PKW-Stellplätze, ausreichend bemessene Zisternen und eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer im Bebauungsplan empfohlen bzw. vorgeschrieben. Vorteile des Gründaches: Regenspeicherung, Abflussverzögerung, Verdunstung, biologische Ausgleichsfläche, Reinigung des Niederschlagswassers, Wärmedämmung, Lärmdämmung, Ästhetik, Sturmsicherung, Verbesserung des Kleinklimas, Kostenvorteil bei gesplitteter Abwassergebühr.</p> <p>15. Auf Dach- und befestigten Grundstücksflächen auftreffendes Niederschlagswasser sollte zur Verringerung der Abflussspitzen in ausreichend bemessenen Zisternen gesammelt und auf dem Grundstück genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen diese bewirtschaftet werden können. Der Überlauf einer Zisterne muss entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> über die belebte Bodenzone einer Versickerungsmulde versickert werden. an die Kanalisation angeschlossen werden. über eine Rigole unterirdisch versickert werden. Dies ist nur gestattet, wenn das Dach metallfrei ist oder der Zulauf über ein DIBt-zugelassenes Substrat erfolgt, welches Metalle Zurückhalten kann. Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu prüfen. Die Planung ist mit der Gemeinde und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, abzustimmen. <p>16. Auf eine Bewirtschaftung der Zisterne (mit Drosseleinrichtung) kann verzichtet werden, wenn das zugehörige Dach mit einer Mindestsubstratstärke von 10 Zentimeter begrünt wird.</p> <p>17. Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.</p> <p>18. Es wird angeregt, im Bebauungsplan für die flach geneigten Dächer eine extensive Dachbegrünung zu empfehlen, um den Niederschlagswasserabfluss zu verzögern und zu verringern.</p>	
			<p>Altlasten / Bodenschutz Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Es wird positiv anerkannt, dass die Gemeinde Eschelbronn mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung nutzt und damit die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare beschränken möchte. Altlasten oder altlastverdächtige Flächen sind von dem Vorhaben nicht berührt (Stand Gewerbeabmeldungen 2011). Die Hinweise zum Bodenschutz und zu Altlasten sind ausreichend und bedürfen keiner Ergänzung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	20.07.2018	Aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange werden zum o.a. Bebauungsplan keine Einwendungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	09.08.2018	Seitens der Höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Polizeipräsidium MA FEST-E-VK	20.07.2018	Gegen den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Schulstraße“ bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand haben wir keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.08.2018	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p><i>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bildet im Plangebiet Löss mit unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des Mittleren Muschelkalks zu erwarten.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	
			Boden / Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus bodenkundlicher Sicht keine und aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Syna GmbH, Regionale Planung Bammental	02.08.2018	Die elektrischen Hausanschluss- und Straßenbeleuchtungsleitungen sollen in diesem Gebiet verkabelt werden. Über die Verlegung der Straßenbeleuchtungskabel und die Kandelaber erhalten Sie von uns gerne ein Angebot. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir dafür noch die konkreten Ausbaupläne abwarten. Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig den Beginn der Erschließungsarbeiten mit sowie die damit beauftragte Firma. Wir werden prüfen, ob diese Firma unsere Kabel mitverlegen kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	20.07.2018	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom mit unserer Bauherren-Hotline	Die Ausführungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Sie sind im Zuge der Vorhabensplanung und -realisierung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.	
9.	MVV Netze GmbH Mannheim	03.09.2018	Im Geltungsbereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Gasversorgungsleitungen der MVV Energie AG verlegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Tele Columbus AG (ehem. PrimaCom Berlin GmbH)	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	ZV High-Speed-Netz Rhein- Neckar	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	BBV Rhein-Neckar GmbH	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	IHK Rhein-Neckar	27.08.2018	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Schulstraße“ keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	AVR Abfallverwertungsgesellschaft Rhein-Neckar-Kreis	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Handwerkskammer Mannheim	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bodensee Wasserversorgung	25.07.2018	Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung ist von der Maßnahme nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	ZV Hochwasserschutz Elsenz-Schwarzbach	23.07.2018	Die Planungen des Zweckverbandes werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwendungen erhoben und eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18.	AZV Meckesheimer Cent	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Neidenstein	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Epfenbach	26.07.2018	Seitens der Gemeinde bestehen im Hinblick auf das betreffende Bebauungsplanverfahren keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Spechbach	08.08.2018	Die Gemeinde ist durch die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung wird als nicht notwendig erachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Zuzenhausen	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Meckesheim	23.07.2018	Sowohl die Gemeinde Meckesheim als auch der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal bringen keine Einwendungen noch Bedenken gegen den Bebauungsplan Schulstraße vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Waibstadt	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	GVV Elsenzthal	23.07.2018	Sowohl die Gemeinde Meckesheim als auch der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal bringen keine Einwendungen noch Bedenken gegen den Bebauungsplan Schulstraße vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	BUND OV Eschelbronn	23.07.2018	Grundsätzlich ist die Erschließung von Bauland im Innerortsbereich gegenüber der freien Feldlage zu begrüßen. Dadurch wird Fauna und Flora im Außenbereich erhalten und geschützt. Wir möchten aber dennoch eine Anregung geben. Im B-Plan ist nicht ersichtlich, an welchen Standorten Bäume und Hecken gepflanzt werden sollen. Diese dienen dem Kleinklima des Gebietes und werten es auf.	Festsetzungen über Standort und Art der Bepflanzung sind nicht vorgehen. Die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen bleibt den Eigentümern freigestellt. Für flach geneigte Dächer wird eine Dachbegrünung empfohlen. Aufgrund der Kleinflächigkeit werden weitere Maßnahme als nicht notwendig erachtet.
27.	Gemeinschaft der Natur-, Tier- und Vogelfreunde e.V. Eschelbronn	...	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.